Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) 2022	**Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung)**	
Präambel	**Präambel**	
Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) vom 29.09.2021 erlässt der Landkreis Gotha folgende Gebührensatzung:	Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) vom 29.09.2021 erlässt der Landkreis Gotha folgende Gebührensatzung:	
§ 1 Gebührentatbestand	**§ 1 Gebührentatbestand**	
Der Landkreis Gotha als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, zur Deckung seiner Aufwendungen, Benutzungsgebühren. Der Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn Abfälle an den Anlagen sowie an den zentralen Sammelstellen des Landkreises zum Zwecke einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.	Der Landkreis Gotha als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, zur Deckung seiner Aufwendungen, Benutzungsgebühren. Der Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn Abfälle an den Anlagen sowie an den zentralen Sammelstellen des Landkreises zum Zwecke einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.	
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**	
(1) Die Festgebühr für Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in EUR pro Person zusammen. Bei den Personen wird auf die Anzahl der in einem Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim	(1) Die Festgebühr für Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in EUR pro Person zusammen. Bei den Personen wird auf die Anzahl der in einem Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim	

Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen abgestellt.	Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen abgestellt.	
Die jährlichen Festgebühren beinhalten Vorhaltekosten für:	Die jährlichen Festgebühren beinhalten Vorhaltekosten für:	
- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)	- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)	
- Deponierung von Inertstoffen	- Deponierung von Inertstoffen	
- Deponierung von mineralischen Dämmmaterialien	- Deponierung von mineralischen Dämmmaterialien	
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen	- Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen	
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall und Weihnachtsbäumen (Teile der Vorhaltekosten)	- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall und Weihnachtsbäumen (Teile der Vorhaltekosten)	
- Erfassung und Verwertung von Grünschnitt (Teile der Vorhaltekosten)	- Erfassung und Verwertung von Grünschnitt (Teile der Vorhaltekosten)	
- Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten	- Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten	
- Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)	- Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)	
- Erfassung, Transport und Entsorgung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen	- Erfassung, Transport und Entsorgung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen	
- Verwaltungsdienstleistungen	- Verwaltungsdienstleistungen	
(2) Die jährlichen Festgebühren für private Haushalte setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von 36,72 EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von 8,04 EUR pro Person zusammen.	(2) Die jährlichen Festgebühren für private Haushalte setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von **41,16 EUR** pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von **8,28 EUR** pro Person zusammen.	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation
(3) Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen privaten Haushalte wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr ist demgemäß wie folgt gestaffelt:	(3) Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen privaten Haushalte wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr ist demgemäß wie folgt gestaffelt:	

Größe der Abfallbehältnisse Leistungsgebühr pro Jahr	Größe der Abfallbehältnisse Leistungsgebühr pro Jahr	
40 l 13,56 EUR	40 l **15,00 EUR**	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation
80 l 15,24 EUR	80 l **16,80 EUR**	
120 l 16,92 EUR	120 l **18,72 EUR**	
240 l 21,96 EUR	240 l **24,36 EUR**	
660 l 99,96 EUR	660 l **110,52 EUR**	
Die Leistungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:	Die Leistungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:	
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall	- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall	
(4) Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW). Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte gelten folgende Regelungen:	(4) Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW). Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte gelten folgende Regelungen:	
a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen	a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen	
- 1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)	- 1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)	
b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	
- 1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)	- 1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)	
c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Veranstaltungen	c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Veranstaltungen	
- 1 EGW = 3 Beschäftigte	- 1 EGW = 3 Beschäftigte	
d) Schulen	d) Schulen	
- 1 EGW = 10 Schüler	- 1 EGW = 10 Schüler	
e) Kindertagesstätten	e) Kindertagesstätten	
- 1 EGW = 10 Kinder (gemäß zugelassener Plätze)	- 1 EGW = 10 Kinder (gemäß zugelassener Plätze)	
f) landwirtschaftliche Betriebe	f) landwirtschaftliche Betriebe	
- 1 EGW = 3 Beschäftigte	- 1 EGW = 3 Beschäftigte	
g) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen	g) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen	

- 1 EGW = 100 Besucher pro Woche	- 1 EGW = 100 Besucher pro Woche	
h) Gaststätten	h) Gaststätten	
- 1 EGW = 10 Sitzplätze	- 1 EGW = 10 Sitzplätze	
i) Campingplätze	i) Campingplätze	
- 1 EGW = 2 Gäste (gemäß zugelassener Plätze)	- 1 EGW = 2 Gäste (gemäß zugelassener Plätze)	
Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beinhaltet Vorhaltekosten für:	Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beinhaltet Vorhaltekosten für:	
- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)	- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)	
- Deponierung von Inertstoffen	- Deponierung von Inertstoffen	
- Deponierung von mineralischen Dämmmaterialien	- Deponierung von mineralischen Dämmmaterialien	
- Erfassung und Entsorgung von sonstigem Sperrmüll	- Erfassung und Entsorgung von sonstigem Sperrmüll	
- Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)	- Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)	
- Erfassung, Transport und Entsorgung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen	- Erfassung, Transport und Entsorgung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen	
- Verwaltungsdienstleistungen	- Verwaltungsdienstleistungen	
Abweichende Festlegungen der EGW nach Buchstabe a) bis i) können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Landkreis Gotha getroffen werden.	Abweichende Festlegungen der EGW nach Buchstabe a) bis i) können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Landkreis Gotha getroffen werden.	
Die jährliche Gebühr pro EGW beträgt 19,80 EUR.	Die jährliche Gebühr pro EGW beträgt **20,16 EUR**.	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation
Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen anderen Herkunftsbereiche wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Es gelten die Regelungen des Abs. 3.	Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen anderen Herkunftsbereiche wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Es gelten die Regelungen des Abs. 3.	
(5) Die Entleerungsgebühr für Restabfall beträgt 0,062 EUR pro Liter entleertes Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses). Die Entleerungsgebühren für Restabfall	(5) Die Entleerungsgebühr für Restabfall beträgt **0,069 EUR** pro Liter entleertes Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses). Die Entleerungsgebühren für Restabfall	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation

für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:	für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:	
Größe der Abfallbehältnisse Gebühr je Entleerung	Größe der Abfallbehältnisse Gebühr je Entleerung	
40 l 2,48 EUR	40 l **2,76 EUR**	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation
80 l 4,96 EUR	80 l **5,52 EUR**	
120 l 7,44 EUR	120 l **8,28 EUR**	
240 l 14,88 EUR	240 l **16,56 EUR**	
1100 l 68,20 EUR	1100 l **75,90 EUR**	
Die Entleerungsgebühr für den 80 Liter Restabfallsack beträgt 4,96 EUR.	Die Entleerungsgebühr für den 80 Liter Restabfallsack beträgt **5,52 EUR**.	
Die Entleerungsgebühr für Restabfall umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:	Die Entleerungsgebühr für Restabfall umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:	
- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall	- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall	
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen	- Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen	
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Weihnachtsbäumen	- Einsammlung, Transport und Verwertung von Weihnachtsbäumen	
- Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten	- Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten	
- Erfassung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)	- Erfassung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)	
- Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (nicht aus DSD)	- Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (nicht aus DSD)	
(6) Die Entleerungsgebühr für kompostierbare Abfälle beträgt 0,041 EUR pro Liter entleertes Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses). Die Entleerungsgebühren für kompostierbare Abfälle für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:	(6) Die Entleerungsgebühr für kompostierbare Abfälle beträgt **0,042 EUR** pro Liter entleertes Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses). Die Entleerungsgebühren für kompostierbare Abfälle für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation
Größe der Abfallbehältnisse Gebühr je Entleerung	Größe der Abfallbehältnisse Gebühr je Entleerung	
40 l 1,64 EUR	40 l **1,68 EUR**	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation
80 l 3,28 EUR	80 l **3,36 EUR**	
120 l 4,92 EUR	120 l **5,04 EUR**	
240 l 9,84 EUR	240 l **10,08 EUR**	
660 l 27,06 EUR	660 l **27,72 EUR**	
Die Entleerungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten für:	Die Entleerungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten für:	

- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall	Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall	
(7) Eine Entleerung des jeweiligen Abfallbehältnisses erfolgt nur, wenn die Behältererkennung deutlich sichtbar an der richtigen Stelle am Abfallbehältnis (rotes Feld) angebracht ist.	(7) Eine Entleerung des jeweiligen Abfallbehältnisses erfolgt nur, wenn die Behältererkennung deutlich sichtbar an der richtigen Stelle am Abfallbehältnis (rotes Feld) angebracht ist.	
(8) Je Kalenderjahr werden Mindestentleerungsgebühren auf der Basis der Mindestentleerungsvolumina für Restabfall von 160 Liter je Person / Einwohnergleichwert und Jahr sowie kompostierbare Abfälle von 120 Liter je Person / Einwohnergleichwert und Jahr erhoben. Weitere Entleerungen, die über die Mindestentleerungsvolumina gemäß Satz 1 hinausgehen, werden entsprechend dem entleerten Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses) zusätzlich in Rechnung gestellt. Entleerte Restabfallsäcke werden nicht mit auf das Mindestentleerungsvolumen für Restabfall angerechnet.	(8) Je Kalenderjahr werden Mindestentleerungsgebühren auf der Basis der Mindestentleerungsvolumina für Restabfall von 160 Liter je Person / Einwohnergleichwert und Jahr sowie kompostierbare Abfälle von 120 Liter je Person / Einwohnergleichwert und Jahr erhoben. Weitere Entleerungen, die über die Mindestentleerungsvolumina gemäß Satz 1 hinausgehen, werden entsprechend dem entleerten Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses) zusätzlich in Rechnung gestellt. Entleerte Restabfallsäcke werden nicht mit auf das Mindestentleerungsvolumen für Restabfall angerechnet.	
(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Deponie werden für deren Erfassung und Entsorgung folgende Gebühren erhoben:	(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Deponie werden für deren Erfassung und Entsorgung folgende Gebühren erhoben:	
Bezeichnung Gebühr pro Tonne	Bezeichnung Gebühr pro Tonne	
Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig) 80,00 EUR	Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig) 80,00 EUR	
Inertstoffe zur Deponierung (asbesthaltig) 125,00 EUR	Inertstoffe zur Deponierung (asbesthaltig) 125,00 EUR	
Mineralische Dämmmaterialien zur Deponierung 250,00 EUR	Mineralische Dämmmaterialien zur Deponierung **400,00 EUR**	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation
(10) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von 145,00 EUR pro Tonne erhoben.	(10) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von **180,00 EUR** pro Tonne erhoben.	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation
Für die Selbstanlieferung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine	Für die Selbstanlieferung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation

Gebühr in Höhe von 590,00 EUR pro Tonne erhoben.	Gebühr in Höhe von **620,00 EUR** pro Tonne erhoben.	
(11) Es werden folgende Zusatzgebühren erhoben:	(11) Es werden folgende Zusatzgebühren erhoben:	
a) Für Grünabfälle bei Anlieferung an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhof) für deren Erfassung, Transport und Verwertung (mengenabhängige Kosten) je m³ 10,00 EUR.	a) Für Grünabfälle bei Anlieferung an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhof) für deren Erfassung, Transport und Verwertung (mengenabhängige Kosten) je m³ 10,00 EUR.	
b) Für Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig) bei Anlieferung an den ausgewählten zentralen Sammelstellen (Wertstoffhof) für deren Erfassung, Transport und Deponierung je 100 Liter Volumen 4,00 EUR.	c) Für Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig) bei Anlieferung an den ausgewählten zentralen Sammelstellen (Wertstoffhof) für deren Erfassung, Transport und Deponierung je 100 Liter Volumen 4,00 EUR.	
(12) Es werden folgende Zusatzgebühren für die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen erhoben, sofern Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, handelt. Je kg 1,50 EUR.	(12) Es werden folgende Zusatzgebühren für die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen erhoben, sofern Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, handelt. Je kg 1,50 EUR.	
(13) Für den Tausch der nach § 14 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältnisse für Restabfall und kompostierbare Abfälle auf Wunsch des Anschlusspflichtigen wird für die Anlieferung und Abholung der Abfallbehältnisse eine Gebühr wie folgt erhoben: 10,00 EUR pro getauschtes Abfallbehältnis.	(13) Für den Tausch der nach § 14 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältnisse für Restabfall und kompostierbare Abfälle auf Wunsch des Anschlusspflichtigen wird für die Anlieferung und Abholung der Abfallbehältnisse eine Gebühr wie folgt erhoben: 10,00 EUR pro getauschtes Abfallbehältnis.	
(14) Bei Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 14 Absatz 6 und 7 der Abfallsatzung wird für Abholung und Beförderung eine Gebühr wie folgt erhoben	(14) Bei Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 14 Absatz 6 und 7 der Abfallsatzung wird für Abholung und Beförderung eine Gebühr wie folgt erhoben	
a) Elektro- und Elektronikgeräte 42,31 EUR pro Abholung	a) Elektro- und Elektronikgeräte **63,67 EUR** pro Abholung	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation
b) Sperrmüll, Altholz 45,07 EUR pro Abholung	c) Sperrmüll, Altholz **65,39 EUR** pro Abholung	Aktualisierung Gebührensätze auf Grundlage Gebührenkalkulation

§ 3 Gebührenschuldner	**§ 3 Gebührenschuldner**	
(1) Gebührenschuldner sind die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 1 der Abfallsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.	(1) Gebührenschuldner sind die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 1 der Abfallsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.	
(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners beginnt die Gebührenschuld für den neuen Verpflichteten mit dem auf den Übergang folgenden Monat.	(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners beginnt die Gebührenschuld für den neuen Verpflichteten mit dem auf den Übergang folgenden Monat.	
(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung der Restabfallsäcke ist der Erwerber.	(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung der Restabfallsäcke ist der Erwerber.	
(4) Gebührenschuldner bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer.	(4) Gebührenschuldner bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer.	
(5) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12 ist der Anlieferer.	(5) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12 ist der Anlieferer.	
(6) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 13 ist der Antragsteller, auf dessen Wunsch der Tausch des Abfallbehältnisses erfolgte.	(6) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 13 ist der Antragsteller, auf dessen Wunsch der Tausch des Abfallbehältnisses erfolgte.	
(7) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 14 ist der Antragsteller, auf dessen Wunsch die Abholung erfolgte.	(7) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 14 ist der Antragsteller, auf dessen Wunsch die Abholung erfolgte.	
§ 4 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld	**§ 4 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld**	
(1) Die Gebührenschuld entsteht jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der verbleibende Zeitraum, beginnend am ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats. Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht entfällt. Entsteht und endet die Benutzungspflicht innerhalb desselben Monats, so	(1) Die Gebührenschuld entsteht jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der verbleibende Zeitraum, beginnend am ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats. Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht entfällt. Entsteht und endet die Benutzungspflicht innerhalb desselben Monats, so	

besteht die Gebührenschuld für den gesamten Monat.	besteht die Gebührenschuld für den gesamten Monat.	
(2) Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme. Gleiches gilt für die Entstehung der Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 entsteht mit dem Tausch der Abfallbehältnisse. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 14 entsteht bei Sperrmüll, Altholz mit der Containergestellung, bei Elektro- und Elektronikgeräten mit deren Abholung.	(2) Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme. Gleiches gilt für die Entstehung der Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 entsteht mit dem Tausch der Abfallbehältnisse. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 14 entsteht bei Sperrmüll, Altholz mit der Containergestellung, bei Elektro- und Elektronikgeräten mit deren Abholung.	
(3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel des Abfallbehältnisses, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehältnisse oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehältnisse ergibt, wird mit dem Monat, der auf die Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen (gegenüber dem Landkreis) folgt, wirksam.	(3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel des Abfallbehältnisses, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehältnisse oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehältnisse ergibt, wird mit dem Monat, der auf die Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen (gegenüber dem Landkreis) folgt, wirksam.	
§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	**§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**	
Wird die Abfallentsorgung aus anderen als den in § 8 Abfallsatzung genannten Gründen eingeschränkt oder eingestellt und hat der Landkreis Gotha diese zu vertreten, kann ein Anspruch auf Gebührenminderung erst nach Ablauf eines Monats entstehen. Die Gebühr wird nur für jeweils volle Kalendermonate erlassen.	Wird die Abfallentsorgung aus anderen als den in § 8 Abfallsatzung genannten Gründen eingeschränkt oder eingestellt und hat der Landkreis Gotha diese zu vertreten, kann ein Anspruch auf Gebührenminderung erst nach Ablauf eines Monats entstehen. Die Gebühr wird nur für jeweils volle Kalendermonate erlassen.	
§ 6 Vorauszahlungen, Fälligkeit und Abrechnung	**§ 6 Vorauszahlungen, Fälligkeit und Abrechnung**	
(1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.	(1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.	
(2) Für die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 einschließlich der Mindestentleerungsgebühren nach § 2 Abs. 8 Satz 1 sind für das jeweilige	(2) Für die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 einschließlich der Mindestentleerungsgebühren nach § 2 Abs. 8 Satz 1 sind für das jeweilige	Anpassung der Fälligkeiten auf eine Regelfälligkeit

Kalenderjahr Vorauszahlungen zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres in Höhe der jeweils hälftigen Fest-, Leistungs- und Mindestentleerungsgebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 31.03. und am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.	Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	
(3) Die tatsächlichen Inanspruchnahmen (Entleerungen nach § 2 Abs. 8 Satz 2) und etwaige Änderungen zu den nach Absatz 2 Satz 1 im Vorausleistungszeitraum festgesetzten Gebühren werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und gemeinsam mit der hälftigen Fest- und Mindestentleerungsgebühr am 31.03. des Folgejahres fällig.	(3) Die tatsächlichen Inanspruchnahmen (Entleerungen nach § 2 Abs. 8 Satz 2) und etwaige Änderungen zu den nach Absatz 2 Satz 1 im Vorausleistungszeitraum festgesetzten Gebühren werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	Anpassung der Fälligkeiten auf eine Regelfälligkeit
(4) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht endet. Wird dem Landkreis unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Abfallsatzung das Ende der Benutzungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben, erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe gegenüber dem Landkreis vorgenommen wurde.	(4) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht endet. Wird dem Landkreis unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Abfallsatzung das Ende der Benutzungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben, erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe gegenüber dem Landkreis vorgenommen wurde.	
5) Die Gebühren für die Selbstanlieferung gemäß § 2 Abs. 9 und 10 werden grundsätzlich mit Zugang des Bescheides fällig.	5) Die Gebühren für die Selbstanlieferung gemäß § 2 Abs. 9 und 10 werden grundsätzlich mit Zugang des Bescheides fällig.	
(6) Die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12 werden bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Zugang des Bescheides fällig. Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 und 14 und nach § 2 Abs. 11, sofern Hausabholung vorliegt, werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren für Restabfallsäcke werden mit Zugang des Bescheides fällig.	(6) Die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12 werden bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Zugang des Bescheides fällig. Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 und 14 und nach § 2 Abs. 11, sofern Hausabholung vorliegt, werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren für Restabfallsäcke werden mit Zugang des Bescheides fällig.	
(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.	(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.	
§ 7 Datenschutz	**§ 7 Datenschutz**	

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG).	Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG).	
§ 8 Inkrafttreten	**§ 8 Inkrafttreten**	
Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Gotha vom 25.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 26.11.2015, sowie die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Landkreise Gotha vom 27.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 05.12.2019, außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha vom 03.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 11.11.2021, außer Kraft.	Redaktionelle Anpassung /Änderung